

Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 10.06.2010 in der Fassung der 8. Änderung vom 09.07.2018

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II, Artikel 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 1990), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.09.2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I S. 2349) und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (AG-SGB II, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 207, 237), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 26.05.2010 die Satzung in der folgenden Fassung beschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

- (1) Im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, im folgenden Gemeinden genannt, überträgt der Kreis Steinfurt als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6a SGB II den Gemeinden des Kreises zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben nach Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitte 1 bis 6 (§§ 19 – 35) SGB II, sowie die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach Kapitel 2 (§§ 7 - 13) SGB II, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist. Von dieser Übertragung ausgenommen ist die Gemeinde Lienen. Ferner wird die Festsetzung von Eingliederungsvereinbarungen nach Verwaltungsakt gem. § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II (nach Abstimmung mit der zuständigen Fachkraft der jobcenter Kreis Steinfurt AöR) übertragen.
- (2) Des Weiteren können einzelne Aufgaben aus dem 1. Abschnitt des 3. Kapitels (§§ 14 – 18a) SGB II (z.B. im Bereich Bewerbungskosten, Fahrtkostenerstattung), sofern sich eine solche als sinnvoll und erforderlich erweist, den Gemeinden übertragen werden. Durch eine solche Übertragung dürfen jedoch die Grundzüge der Planung und der Umsetzung nicht betroffen sein.
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Kreis Steinfurt die Übertragung vorgenommen hat, so kann er diese widerrufen.
- (4) Der Kreis Steinfurt behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.
- (5) Im Rahmen der Entscheidung im eigenen Namen firmieren die Gemeinden wie folgt:

Stadt/Gemeinde
Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin
jobcenter Kreis Steinfurt

§ 2 Ausnahmen von der Übertragung

(1) Ausgenommen von der Delegation sind für die Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ladbergen, Laer, Lengerich, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen die Festsetzung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen nach bürgerlichem Recht nach Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 6 (§§ 33 – 35) SGB II. Diese werden vom Kreis Steinfurt wahrgenommen. Für die Zusammenarbeit und Abwicklung von Einzelfällen erlässt der Kreis Steinfurt Richtlinien und Weisungen.

(2) Weiter ist von der Delegation ausgenommen die Prüfung des Einsatzes von verwertbarem Grundvermögen nach § 12 SGB II einschließlich der Entscheidung über eine Darlehensgewährung, sowie die Prüfung von Schenkungsrückforderungsansprüchen bei Grundvermögen.

(3) Die Auszahlung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 2, 4 – 7 SGB II erfolgt durch den Kreis Steinfurt. Den Gemeinden wird diesbezüglich die Antragsentgegennahme für sämtliche Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie die Entscheidung über die Leistungen nach § 28 Abs. 2, 6 und 7 SGB II übertragen.

Weiter von der Delegation ausgenommen ist die Bearbeitung der Anträge auf die Leistungen nach § 28 Abs. 4 u. 5 SGB II (Schülerbeförderung und Lernförderung).

§ 3 Zustimmung

(1) Die Zustimmung des Kreises ist einzuholen vor der Entscheidung über die Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II. Der Zustimmung bedarf es – außer in Wiederholungsfällen – nicht, soweit ein Betrag von 1.500 EUR nicht überschritten wird.

(2) Die Zustimmung des Kreises ist einzuholen vor der Gewährung von Darlehn nach § 22 Abs. 2 S. 2 SGB II. Der Zustimmung bedarf es – außer in Wiederholungsfällen – nicht, soweit ein Betrag von 1.500 EUR nicht überschritten wird.

§ 4 Rechtsbehelfe und Klageverfahren

(1) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Grundsicherung für Arbeitsuchende Widerspruch erhoben wird, erlässt der Kreis den Widerspruchsbescheid nach § 85 Abs. 2

Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sofern Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt der Kreis die Prozessvertretung der Gemeinden. Dies gilt auch für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b SGG.

(2) Sozialgerichtverfahren im Rahmen des § 114 SGB X führt der Kreis durch.

(3) Der Kreis behält sich in sonstigen Einzelfällen die Prozessvertretung der Gemeinden und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.

§ 5 Richtlinien und Weisungen

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und erteilt Weisungen.

§ 6 Kostenregelungen

(1) Aufwendungen für Sozialleistungen nach dem SGB II trägt der Kreis Steinfurt.

(2) Über das Verfahren zur haushalts- und kassenmäßigen Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben gem. Absatz 1 erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen.

(3) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu übernehmen. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.

(4) Die den Gemeinden bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten werden ihnen nach Maßgabe der jeweils gültigen Bundesregelung (z.Zt. die aktuell geltende Fassung der Kommunalträger – Abrechnungs– Verwaltungsvorschrift (KoA-VV)) und den in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegten ergänzenden Regelungen abzügl. des vom Bund festgesetzten kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) erstattet.

§ 7 Prüfungsrechte des Kreises

Der Kreis Steinfurt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, dem zuständigen Fachamt und dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

§ 8
Wirkungsforschung

§ 8 wird aufgehoben.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.

Anlage 1

zu § 6 Abs. 4 der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 10.06.2010

Ergänzend zu den Abrechnungsvorschriften des Bundes (z.Zt. Kommunalträger-Abrechnungs – Verwaltungsvorschrift (KoA-VV) vom 25.04.2008 (in der aktuell geltenden Fassung) gelten im Kreis Steinfurt folgende Bemessungsgrundlagen und Regeln:

1. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Personalstellen (Vollzeitäquivalente – VZÄ –) sind die durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG, festgeschriebene t-3 - Werte). Sie werden jährlich für das Folgejahr aufgrund der Statistikmeldungen von Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres ermittelt. Der Umfang des abrechenbaren Personals ergibt sich aus dem hierauf anzuwendenden Fallzahlschlüssel.

2. Fallzahlschlüssel

Der anzuwendende Fallzahlschlüssel ist für die jeweilige Kommune gestaffelt nach der sich aus Punkt 1 ergebenden Bemessungsgrundlage wie folgt anzuwenden:

Anzahl durchschnittlicher Bedarfsgemeinschaften	Ohne Unterhaltsheranziehung	Mit Unterhaltsheranziehung
ab 501	1:97	1:88
bis einschl. 500	1:90	
bis einschl. 200	1:80	

Leitungsanteile werden jeweils mit 9 % der Anteile für die Leistungssachbearbeitung zusätzlich berücksichtigt.

3. Zuwendung zu den Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe

Die nach der Bemessungsgrundlage ermittelten Personalstellen berücksichtigen die neue Aufgabe „Bildung und Teilhabe“ mit rund 6 % einer Vollzeitkraft/VZÄ.

Die Verwaltungskosten für die Durchführung der neuen Aufgabe „Bildung und Teilhabe“ für SGB II – Leistungsberechtigte werden aus Mitteln zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bundesmittel) finanziert.

4. Abrechnungsfähige Ausgaben

Neben den abrechenbaren Personalkosten werden Pauschalen gewährt für die Erstattung von Personalnebenkosten, Sachkosten, Personalgemeinkosten sowie der Versorgungsaufwendungen für Beamte.

Die Pauschalen ergeben sich wie folgt:

Personalnebenkostenpauschale nach § 20 KoA-VV
Sachkostenpauschale nach § 23 KoA-VV abzgl. 3.000,00 € für die Erbringung zentraler Aufgaben beim Kreis Steinfurt

Versorgungszuschlag Beamte nach § 21 KoA-VV
Personalgemeinkostenpauschale 5 % - Punkte für Kommunen, für die die
Unterhaltssachbearbeitung nicht delegiert ist

6,3 % - Punkte für Kommunen, für die die
Unterhaltssachbearbeitung delegiert ist

Die Prozentsätze beziehen sich hierbei auf die abrechenbaren Ist-Personalkosten gem. § 10 KoA-VV ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie die pauschalierte Lohnsteuer gem. § 40 Abs. 1 EStG i.V.m. § 40 Abs. 3 EStG.

5. Zuständigkeit für die Änderung dieser Regelung

Änderungen der Ziffern 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses. Die Pauschalen nach Ziffer 3 werden vom Bund festgesetzt. Änderungen der Ziffern 4 und 5 können einvernehmlich zwischen dem Kreis Steinfurt und den Städten und Gemeinden vereinbart werden; wird kein Einvernehmen erzielt, ist ein Beschluss des Kreisausschusses erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt in der Fassung vom 10.06.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 10.06.2010

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.34
gez. Kubendorff
Landrat